

Anfrage 3

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	01.03.2021	öffentlich

Anfrage CDU-Stadtratsfraktion

Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion; Sachstand zur Genehmigung des Haushaltsplans

Vorlage Nr.: 20213040

Stellungnahme der Verwaltung

zu Punkt 1:

Der Haushaltsplan ist am 22.01.2021 bei der ADD eingegangen.

Nach § 97 Abs. 2, S. 4 GemO darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach § 119 Abs 1, S.4 GemO beträgt die Genehmigungsfrist 2 Monate, da unsere Satzung genehmigungspflichtige Teile nach § 95 Abs. 4 GemO enthält.

Dies wäre der 22.03.2021, 24 Uhr (Montag).

Sofern die Aufsichtsbehörde um weitere Aufklärung ersucht, beginnt die weitere 2 Monatsfrist erst, wenn die gestellten Fragen und Aufklärungsersuchen vollständig beantwortet sind.

Bisher wurden im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens keine Fragen gestellt, ist jedoch nicht auszuschließen.

In der Vergangenheit wurden immer mal wieder Fragen, die auch Auswirkungen auf die Genehmigungsfrist haben, gestellt.

zu Punkt 2:

Sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt der Stadt Ludwigshafen am Rhein verstoßen seit Jahren und auch in den eingereichten Planungsjahren des neuen Doppelhaushaltes 2021/2022 gegen das Haushaltsausgleichsgebot (§§93 Abs. 4 GemO i.V.m. §18Abs.1Nr.1 und 2 GemHVO), das als das tragende Prinzip der Haushaltswirtschaft angesehen wird. Die Haushalts- und Finanzlage der Stadt Ludwigshafen am Rhein sowie die Gesamtentwicklung verstoßen weiterhin erheblich gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) sowie die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft.

Eine Überschreitung des bisher genehmigten Zuschussbedarfes in den Haushaltsplänen wird regelmäßig beanstandet und angeordnet, dass im Haushaltsvollzug sicherzustellen ist, dass die auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallenden saldierten Zuschussbedarfe im Ergebnishaushalt nicht über den festgesetzten Betrag - auch unter Berücksichtigung etwaig anfallender über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Mindererträge - hinausgehen.

Die verfügte Zuschussobergrenze (Haushaltsverfügung vom 14.03.2019 beträgt 46.236.910 Euro. Unter Berücksichtigung eines nachgewiesenen krisenbedingten Mehraufwands und Berücksichtigung anzurechnender Soforthilfe des Landes wurde uns von Seiten der Kommunalaufsicht ausnahmsweise die Zuschussobergrenze für das Haushaltsjahr 2020 auf 49.018.451 Euro angehoben. Ohne Nachweis krisenbedingter Überschreitungen und/oder anrechenbarer Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurde uns bereits im Rahmen der aufsichtrechtlichen Prüfung der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 am 30.07.2020 mitgeteilt, dass ab dem Haushaltsjahr 2021 wieder innerhalb der ursprünglichen Zuschussobergrenze zu planen ist.

Der Stadtrat ist im Rahmen seiner Beschlüsse von dieser Vorgabe abgewichen. Der eingereichte Haushaltsplan ist daher aus heutiger Sicht nicht mit den rechtlichen Bestimmungen vereinbar. Aktuell läuft noch die Prüfung und die Verhandlung über eine evtl. darstellbare Erhöhung des Zuschussbedarfs im freiwilligen Leistungsbereich. Der Stadtrat wurde über diese Problematik im Rahmen der Haushaltsberatung in Kenntnis gesetzt,

Eine Entscheidung der Kommunalaufsicht liegt der Stadt Ludwigshafen aktuell noch nicht vor.

zu Punkt 3:

Ein Deckungsvorschlag wurde nicht gemacht.

In der Haushaltsverfügung vom 14.03.2019 hat die ADD bereits ausgeführt, dass die Deckung erhöhter Aufwendungen oder verminderter Erträge innerhalb des freiwilligen Leis-

tungsbereichs erfolgen muss. Die Verwaltung wurde aufgefordert Vorsorge gegenüber Risiken für den laufenden Haushaltsvollzug zu treffen.

zu Punkt 4:

Sollte die Kommunalaufsicht nicht von ihrer Sichtweise abweichen, ist mit Einsparauflagen im Haushaltsvollzug zu rechnen. Diese Konsolidierung kann durch Reduzierung des Aufwands oder Erhöhung von Erträgen dargestellt werden.

Eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze (hier Grundsteuer A und B, wurde zuletzt vom Stadtrat - nach vorausgehender Zustimmung des Hauptausschusses - abgelehnt) kann von der Kommunalaufsicht als Konsolidierungsmaßnahme für freiwillige Leistungen anerkannt werden. Zuletzt wurden 50% der zu erwartenden Mehrerträge Budget erhöhend berücksichtigt.

zu Punkt 5:

Die Auszahlungen können erfolgen, nachdem die öffentliche Bekanntmachung der Satzung in unserem Amtsblatt erfolgt ist.

Die öffentliche Bekanntmachung ist erst dann möglich (wie unter Punkt 1 erwähnt), wenn wir die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben.